

«Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)»

**Unterschriftsberechtigt sind
alle Stimmberechtigten im
Kanton Schaffhausen!**

Das „Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG /SHR 814.100)“ wird wie folgt geändert:

Art. 21a Kunstlichtverordnung (neu)

Der Regierungsrat erlässt für das Gebiet des Kantons Schaffhausen eine Kunstlichtverordnung für Beleuchtungen im Aussenraum sowie für in den Aussenraum abstrahlende Innenraumbeleuchtungen. Er orientiert sich dabei an den aktuell gültigen Normen inklusive der zonengerechten Ein- bzw. Abstufung und dem aktuellen Stand der Technik. Dabei sind im Minimum folgende Vorgaben und Grenzwerte verbindlich:

- Lichtemittierende Aussenanlagen sind bewilligungspflichtig.
- Für lichtemittierende Anlagen muss ein Bedarf ausgewiesen sein und der Betrieb hat über definierte Zeiten zu erfolgen.
- Beleuchtungen von Verkehrsflächen, Fusswegen und Plätzen sind mittels Bewegungsmelder oder Zeitschaltungen zu steuern. Im Normalbetrieb sind die Beleuchtungen aufs notwendige Mass gedimmt.
- Lichtemittierende Anlagen sind so zu installieren, dass keine direkten Lichtemissionen über die Horizontale oder in die umliegenden Naturräume strahlen.
- Die Farbtemperatur von Leuchtinstallationen im Aussenraum beträgt maximal 3000 K.
- Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht in Betrieb.

- Für kommerzielle, szenografische und der Dekoration dienende Lichtinstallationen gilt, dass die Leuchtdichte von Anstrahlungen maximal 2 cd/m², diejenige von anderen Quellen maximal 100 cd/m² und die Beleuchtungsstärke im Abstand von 1,5m rechtwinklig zur sichtbaren Quelle gemessen maximal 50 lx beträgt, es sei denn Lichtnormen schreiben in obigen Situationen tiefere Werte vor.
- Lichtemittierende Anlagen, welche der Orientierung, der Sicherheit sowie dem Schutz und der Rettung dienen, sind von den obigen Vorgaben ausgenommen.
- Die Gemeinden werden zur Erstellung von Listen mit Objekten, Zonen und zeitlich beschränkten Ereignissen, welche von kulturellem, historischem oder überregional touristischem Interesse sind, sowie spezifische Nutzungsanforderungen erfüllen, für welche Abweichungen zu den Vorgaben und Grenzwerten gelten, ermächtigt.

Art. 21b Beratungsstelle (neu)

Der Kanton Schaffhausen betreibt eine Beratungsstelle im Zusammenhang mit Kunstlichtemissionen bzw. -immissionen.

Übergangsbestimmungen zu Art. 21a (neu)

Neuinstallationen sind ab Inkrafttreten der Kunstlichtverordnung nur noch nach neuer Regelung erlaubt. Bereits installierte Anlagen sind bis spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Kunstlichtverordnung anzupassen.

Politische Gemeinde (PLZ, Ort)

Vorname, Name	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Geburtsdatum	eigenhändige Unterschrift	Kontr.
1				
2				
3				
4				
5				

Das Initiativkomitee (ist berechtigt, die Volksinitiative mit einfacher Mehrheit vorbehaltlos zurückzuziehen):

Kerngruppe: Doris Brügel, Rebbergstrasse 11, 8242 Bibern; Christian Ehrat, Ledergasse 16, 8232 Merishausen; Jörg Jucker, Undergass 2, 8260 Stein am Rhein; André Sauter, Brünigstrasse 7, 8200 Schaffhausen; Markus Signer, Tellstrasse 8, 8200 Schaffhausen

Mitglieder: Daniel Böhringer, Neherstieg 33, 8200 Schaffhausen; Moreno Christen, Tannenstrasse 9, 8200 Schaffhausen; Iren Eichenberger, Bruderhöflistrasse 54, 8200 Schaffhausen; Simon Furter, Stuckengässchen 36, 8203 Schaffhausen; Irene Gruhler Heinzer, Zum Nägelisee 10, 8260 Stein am Rhein; Urs Hinnen, Bachtelstrasse 7, 8212 Neuhausen am Rheinfall; Georg Merz, Hegastrasse 17, 8200 Schaffhausen; Nora Möckli, Fichtenstrasse 1, 8200 Schaffhausen; Roland Müller, Bachtelstrasse 1, 8212 Neuhausen am Rheinfall; Patrick Portmann, Vordergasse 27, 8200 Schaffhausen; Regula Sauter, Brünigstrasse 7, 8200 Schaffhausen; Rita Schirmer-Braun, Bachstieg 11, 8200 Schaffhausen; Hanspeter Steinmetz, Plattenweg 59, 8200 Schaffhausen; Marianne Wildberger, Bocksrietstrasse 130, 8200 Schaffhausen; Arlette Yildiz, Rosenbergstrasse 23, 8212 Neuhausen am Rheinfall; Raphael Zahner, Fortenbach 206, 8262 Ramsen

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar (Art. 282 StGB).

Ganz oder teilweise ausgefüllte Bögen bitte senden an: **GRÜNE Schaffhausen | Postfach | 8201 Schaffhausen**

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit ____ (Anzahl) stimmberechtigte Unterzeichner/innen.	Ort/Datum/Unterschrift	Amtsstempel
--	------------------------	-------------

Argumente Schaffhauser Volksinitiative:

„Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)“

Auch in unserem mehrheitlich ländlichen Kanton nimmt die Lichtverschmutzung mehr und mehr zu! - Deren Folgen werden immer deutlicher erkennbar: Massives Insektensterben durch Lichtlockung, Stress, Erschöpfung und Orientierungslosigkeit bei den Vögeln durch Lichtabstrahlung, Verhaltensveränderung bei Fischen, Amphibien, wirbellosen Tieren und sogar bei Pflanzen durch die Aufhellung der Nacht, Zerstörung des nächtlichen Ökosystems durch die Zunahme der Lichtmenge, Schlafstörungen bei uns Menschen durch Lichtimmissionen. Wir sehen kaum noch Sterne aufgrund der massiven Lichtaufhellung des nächtlichen Himmels.

Im Artikel 21 des „Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (814.100)“ steht: „Lichtemissionen müssen im Sinne der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber so, dass sie für Mensch und Umwelt weder schädlich noch lästig werden.“

Noch fehlen aber konkrete Angaben, was „schädlich“ oder „lästig“ ist. Ausserdem besteht keine Bewilligungspflicht für Aussenbeleuchtungen und keine Kunstlicht-Beratungsstelle, obwohl häufig Unkenntnis Ursache für unnötige Lichtemissionen ist. Der Schutz der Umwelt soll vor vermuteten wirtschaftlichen Interessen stehen.



Zum Schutz der Biodiversität – die Lebensgrundlage für uns alle – sind der Lichtverschmutzung klare Grenzen zu setzen. Wir fordern dafür eine kantonale Kunstlichtverordnung und liefern dazu griffige Vorgaben und Grenzwerte.

Für Lichtinstallationen, welche der Sicherheit, der Orientierung, dem Schutz und der Rettung dienen, sollen Ausnahmen gelten. Ebenfalls können für Anlagen oder zeitlich beschränkte Ereignisse, welche von kulturellem, historischem oder überregional touristischem Interesse sind, Ausnahmen bewilligt werden.



B

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale risposta
Envoi commercial-réponse

GRÜNE Schaffhausen
Postfach
8201 Schaffhausen

**Bitte einmal entlang gestrichelter Linie
falten, zukleben (diese Seite aussen) und
in den nächsten Briefkasten werfen.
Bogen nicht trennen!**